

Merkblatt zur Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Der Ravensburger Jugendhilfeverein e.V. (RJV) hat den Auftrag erhalten, Sie in eine Einsatzstelle zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln. Hierfür stehen wir mit möglichen Einsatzstellen sowie den zuständigen Justizbehörden in Kontakt. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt.

Allgemeine Informationen zur Tilgung durch gemeinnützige Arbeit:

- Die Einsatzstelle muss eine gemeinnützige Einrichtung sein.
- Bei Umwandlung einer Geldstrafe entspricht ein Tagessatz vier Arbeitsstunden.
- Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für Ihre geleistete Arbeit.
- Bitte beginnen Sie mit der Arbeit erst nach Absprache mit dem RJV.
- Es wird kein Beschäftigungsverhältnis im Sinn des Arbeitsrechts begründet, d.h. es bestehen keine Rechte wie z.B. Urlaubsansprüche.
- Bei Unfällen während der Arbeit oder auf dem direkten Weg dorthin besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.
- Die Einsatzstelle bezahlt weder Kranken-, Renten - oder Arbeitslosenversicherung. Ihre bisherige Krankenversicherung besteht fort.
- Sie können selbstverständlich Termine beim Arbeitsamt oder Vorstellungstermine bei Arbeitgebern wahrnehmen. Bitte informieren Sie vorher Ihre Einsatzstelle.
- Bei Erkrankung bitten wir Sie, die Einsatzstelle sofort zu informieren. Ab dem 3. Krankheitstag ist der Einsatzstelle UND dem RJV eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (Kopie genügt).
- Die Tilgung durch gemeinnützige Arbeit hat keinen Einfluss auf die Eintragung im Bundeszentralregister.
- Die Gerichtskosten werden nicht durch die gemeinnützige Arbeit getilgt. Diese müssen Sie trotzdem bezahlen.
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt vollumfänglich zur Verfügung. Dies bescheinigen wir auf Wunsch gegenüber der Agentur für Arbeit.

Bei Fragen können Sie gern in unser Büro in Weingarten, Promenade 7 kommen oder hier anrufen (Tel. 0751/557 33 66). Erreichbarkeit garantieren wir montags-, mittwochs- und freitagvormittags.